

A 8-20246/2008-1**BESCHLÜSSE**
zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2009

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2009 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	845.388.300,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>845.388.300,--</u>

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen. € 0,--

II.

1. Der Voranschlag 2009 wurde auf der Basis der im Sommer 2008 erarbeiteten und im Oktober 2008 im Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzstrategie aufgestellt. Gemäß dieser mittelfristigen Orientierung wird in den nächsten Jahren der Fokus auf die

Wiederherstellung eines positiven Saldos der laufenden Gebarung gelegt, während gleichzeitig für den Bereich der außerordentlichen Gebarung die strikte Einhaltung des bis 2015 ausgedehnten Investitionsrahmens fixiert wurde. Der Saldo der laufenden Gebarung ist in der Stadt Graz seit 2002 negativ und droht aufgrund der Dynamik wichtiger Ausgabenbereiche und der Unsicherheit bei der Einnahmentwicklung wieder außer Kontrolle zu geraten. Als praktische Richtschnur wurde daher beschlossen, die Ausgaben bzw Eckwerte der einzelnen Abteilungen in Summe möglichst auf dem Stand von 2008 einzufrieren und durch umfassende und konsequente Strukturreformen im Magistrat und in den Beteiligungen die Erreichung des Ziels „ausgeglichener laufender Saldo“ im Zeitraum 2012 bis 2015 sicherzustellen. Schwerpunktsetzungen sind innerhalb dieser Linie trotzdem möglich und wohl auch erforderlich, um die politischen und juristischen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Das Investitionsprogramm 2006-2010 mit dem beschlossenen Mechanismus für den eventuellen Austausch von Projekten ohne Erhöhung des Gesamtfinanzrahmens soll 2009 und 2010 unverändert in Geltung bleiben, für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein neuer Finanzrahmen von 40 M Euro p.a. definiert, der wieder möglichst bald mit definierten Einzelprojekten gefüllt werden soll, für die dann der gleiche Mechanismus (für Projektaustausche bzw zeitliche Verschiebungen) gelten soll wie für das bestehende Programm 2006 bis 2010.

Auch zum Voranschlag 2009 wird je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert, das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen, abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung laut Voranschlag für ihre operative Tätigkeit im Jahr 2009 insgesamt für die bestmögliche Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Die Summe der Eckwerte gemäß Voranschlag 2009 entspricht unter Berücksichtigung der zur Verwendung vorgeschlagenen Abteilungs-sparbücher in Höhe von rund 1,9 M Euro jener des Voranschlags 2008, die Entwicklung der einzelnen Bereiche ist jedoch höchst unterschiedlich: Die drei wesentlichen Zuwächse gehen auf gesetzlich verursachte Mehraufwendungen im Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich (insbesondere Behindertengesetz, neue Heimverträge mit dem Land Steiermark, neue Tarife, Kindergartenausweitungen) und im Schulbereich (Nachmittagsbetreuung, Schulsozialarbeit) zurück und werden durch eine Vielzahl von Ausgabenkürzungen und Einnahmensteigerungen wieder aufgefangen. Der endgültige Eckwert 2009 (nach Sparbuchentnahmen) ist in Beilage 3 dargestellt. Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-Eckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die ja der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungszielsetzungen in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements

- zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/In.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.)
 - Im Personalbereich wird vorläufig die zentrale Anordnungsbefugnis aus administrativen Gründen nicht geändert. Dennoch sind prinzipiell die abteilungsbezogenen Personalkosten Teil des Eckwertes und können Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) nach Prüfung und Gutbefund durch Finanzdirektion und Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen.
 - Wie bisher werden sämtliche Virements am Jahresende durch die Finanzdirektion aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
 - Es muss besonders betont werden, dass die Nichteinhaltung des Eckwertes von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden ist, was eine extrem vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben im ersten Teil des Jahres bedeutet, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben. Ausgenommen hiervon ist der Sozialbereich, weil aufgrund der großen Unsicherheiten bei den Pflichtausgaben hier sinnvolle Ermessensausgaben zur Gänze eingeschränkt werden müssten.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vornehmen zu können. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, Eckwertverschiebungen in der OG und Virements in den nicht eckwertfähigen Bereichen der OG bzw. in der AOG in Höhe bis maximal 0,01% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu genehmigen.

Der Eckwert des Amtes für Wohnungsangelegenheiten umfasst wie in den Vorjahren auch den anteiligen Schuldendienst inklusive der zugeordneten Ersätze. Neben dem Abteilungssparbuch wird dem Amt für Wohnungsangelegenheiten auch der unterjährige Zugriff auf die bestehende Mietzinsrücklage gewährt.

Jene Abteilungen, deren Eckwert 2009 über dem Ansatz des Voranschlags 2008 liegen, müssen im ersten Halbjahr 2009 detaillierte mittelfristige Planungsgrundlagen in Alternativszenarien mit entsprechend fundierten und erläuterten Annahmen für die Entwicklung der Mengengerüste und Tarife erarbeiten, damit rechtzeitige Weichenstellungen und Abstimmungen mit dem weiteren Konsolidierungsweg erfolgen können.

Aufgrund der konjunkturellen Unsicherheiten wird für sämtliche Ermessensausgaben in Anlehnung an frühere Regelungen eine 15% Sperre in der OG auferlegt, die der Finanzreferent im September 2009 aufheben kann, wenn die bis dahin zu beobachtende Einnah-

men- und Ausgabenentwicklung dies zulässt. Ausgenommen davon sind die folgenden Positionen: Personalaufwand, Bezüge der Organe, Schuldendienst, Pensionsaufwand, Landesumlage, SHG- und JWG-Ausgaben, Förderung und Beauftragung von Institutionen im Sozial-, Jugend- und Frauenbereich, Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, KFA, öffentliche Abgaben, alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Positionen sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber stehen.

2. Nachfolgende Grundsätze für den Budgetvollzug gelten weiterhin:

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanz- und Vermögensdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben ihres Bereiches bzw. Ausgaben im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen, und andererseits ist die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2009 mit Ausnahme der Finanzmittelverschiebung im Durchführungszeitraum sinngemäß.

4. Von den Kreditansätzen sind von den Abteilungen vorweg jene Beträge verpflichtend bis Ende Jänner 2009 zu binden, die als unabweisbare Belastungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur feststehen, damit die Finanzierung von Pflichtausgaben nicht gefährdet ist.

5. Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

Besonders ist auch zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vordringlich oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige zurückzustellen sind.

6. Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanz- und Vermögensdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen gelten hiermit als erteilt.

Weiters wird für die Aufwendungen über die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozial- und Jugendamtes veranschlagten Mittel die Genehmigung erteilt.

7. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Die Aufwandsgenehmigung für alle in der dem Voranschlag angeschlossenen Übersicht „Transferzahlungen“ vorgesehenen, ziffernmäßig genau festgelegten Beträge, welche die Stadt Graz gewährt und deren Empfänger einwandfrei feststehen, gilt - so weit sie in die Kompetenz des Gemeinderates fällt - als erteilt.

Die Auszahlung von diesen Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 14.12.2009, außer es wird ein davon abweichender Auszahlungsmodus im betreffenden Beschluss ausdrücklich mitbeschlossen. In letzterem Fall muss aber grundsätzlich die Zahlungsanweisung zwecks effizienter Cash-Disposition mindestens 3 Wochen vor dem beschlossenen Auszahlungstermin in der Abteilung für Rechnungswesen einlangen.

Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen der Voranschlag der Reininghausstiftung angeschlossen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2009 der städtischen Eigenbetriebe.

III.

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt.

Kontrakte:

Der Kontrakt sichert die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung. Daher ist für sämtliche Magistratsabteilungen im ersten Jahresdrittel im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten/in, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen.

Berichtswesen:

Zur Sicherstellung ausreichender Steuerungsinformationen betreffend Zielerreichung kontrahierter Ziele erfolgt unterjährig eine Berichterstattung an die KontraktpartnerInnen.
Alle Magistratsabteilungen haben daher bis zum 31. August und 28. Februar des Folgejahres auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen basierende Controllingberichte im Zuge von Controllingbesprechungen mit den zuständigen StadtsenatsreferentInnen vorzulegen.

IV.

A.

Ab 1. Jänner 2009 werden nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.

2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes.

C.

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

V.

Allen verantwortlichen Organen der Stadt wird eine streng wirtschaftliche, den Bestimmungen des Statutes sowie den sonst geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung zur Pflicht gemacht.

Auch der Einnahmegerbarung ist gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. Abschreibungsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn eine genaue Untersuchung die Uneinbringlichkeit erweist.

VI.

Alle Kredite der ordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2009 erlöschen - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 1997 - grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Auf die Kernpunkte des Konsolidierungsprogramms unter Punkt II. sei hier jedoch noch einmal verwiesen!

VII.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl.Nr. 433/2001, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (einschließlich Virements) im Ausmaß von 5%, jedoch mindestens € 40.000,--, zu erläutern. Deckungsklassen sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls auf Basis dieser Vorhaben zu erläutern.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 20.000,-- überschreiten.

VIII.

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2009 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen.

Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

IX.

Der Dienstpostenplan 2008 wird fortgeschrieben und bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetrieben (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2009) einen Bestandteil des Voranschlages 2009. Freie bzw. freiwerdende Dienstposten werden nicht durch Neuaufnahmen nachbesetzt, außer wenn die absolute Notwendigkeit hierfür nach vorheriger Überprüfung festgestellt wurde.

X.

Eine aktualisierte Hochrechnung der mittelfristigen finanziellen Entwicklung ist dem Gemeinderat gemeinsam mit einem Statusbericht über die seitens der Verwaltung verfolgten Reformprojekte im März 2009 zur Information vorzulegen. Aus diesem Grund sind alle Magistratsabteilungen aufgefordert, ihre mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für die OG der Jahre 2010-2013 bis Ende Jänner 2009 der Finanz- und Vermögensdirektion zu übermitteln!

Auf dieser Basis sind die geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung des mittelfristigen Sanierungsziels zu entscheiden; weiters sind dem Gemeinderat bis zur Maisitzung verbindliche Eckwerte für das Budget 2010 zur Beschlussfassung vorzuschlagen bzw. eine Eckwertvorschau 2010-2013 vorzulegen.

Bis Mai soll auch die Pensionsreform des Landes übernommen und ein Konzept für einen darüber hinausgehenden Solidarbeitrag ausgearbeitet werden.

Die darüber hinaus notwendigen Verhandlungen mit Bund und Land (Bedarfszuweisungen, Landesumlage, Nahverkehrsfinanzierung, Zweitwohnsitzabgabe) bezüglich einer gerechteren Kostenteilung für übergeordnete Aufgaben sind zusätzlich mit allem Nachdruck zu führen.

XI.

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung wird auch 2009 die Aufnahme von Kassenkrediten genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. etablierte Cash Pooling Lösung aufzunehmen, der diesbezügliche negative Maximalsaldo ist im jeweils nachfolgenden Budgetgemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dieser darf 5 % der gesamten Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Die aufgenommenen Kassenkredite der Stadt Graz inklusive Eigenbetriebe müssen spätestens zu Jahresende 2009 wieder getilgt sein. Im Jahr 2008 betrug der negative Maximalsaldo € 25.895.319,89

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. D.I. Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



Finanz- und Vermögensdirektion

A 8-20246/2008-1

BESCHLÜSSE
zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2009

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2009 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2009 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	47.478.000,--
Gesamteinnahmen von	€	47.478.000,--
<hr/>		
werden genehmigt.		
Ausgleich	€	<u>0,--</u>

Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

II.

In der AOG wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanz- und Vermögensdirektion einlangt, damit ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „genehmigte Projekte“) rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer gleichzeitigen Antragstellung durch die Finanz- und Vermögensdirektion an den Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2009).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, falls zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich gerechtfertigt, neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – eröffnen zu können.

Sollte sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III.

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. - bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV.

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statutes i.d.F. LGBl.Nr. 82/1999 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 6 der Beschlüsse zur OG 2009).

VI.

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2009 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres, außer es erfolgt auf gesonderten Antrag der verantwortlichen Abteilung eine Verschiebung ins Folgejahr.

Offene Bestellungen aus der Postenklasse 0 „Anlagen“, für die eine Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2008 erfolgt ist, können über Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle durch den Finanzreferenten in den Voranschlag 2009 übertragen werden.

VII.

Die Richtlinie für die Gestaltung des außerordentlichen Haushaltes von 2006 bis 2010 gilt als integrierter Bestandteil dieser Beschlussfassung und wie folgt lautet:

Richtlinie

für die Gestaltung des

außerordentlichen Haushaltes der Stadt Graz

von 2006 bis 2010

Präambel

Die Haushaltssituation der Stadt Graz ist seit einigen Jahren von einer strukturellen Unterdeckung der Ausgaben durch Einnahmen gekennzeichnet, welche auf Dauer nicht finanzierbar ist. Daher hat der Gemeinderat seit 2004 im Bereich des ordentlichen Haushaltes eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die bis zum Jahr 2010 eine Wiederherstellung der Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben zum Ziel haben. Ein anderer Teil dieses Sanierungskonzeptes bis 2010 ist die strikte Beschränkung des außerordentlichen Haushaltes, d.h. der Ausgaben für Investitionen, welche ebenfalls (entweder sofort oder künftig als Bedienung der dafür aufgenommenen Finanzierung) aus den allgemeinen städtischen Einnahmen gedeckt werden müssen. Diese Richtlinien definieren den finanziellen Gesamtrahmen aller dieser städtischen Investitionen in diesem Zeitraum sowie die Aufteilung der finanziellen Ressourcen auf die einzelnen Projekte bzw Verantwortlichkeiten, und schließlich den Mechanismus, mit welchem allfällige Änderungen dieses Programms beschlossen werden müssen.

1. Gesamtrahmen

Der Gesamtrahmen aller aus den allgemeinen städtischen Einnahmen zu finanzierenden AOG Investitionen (gleichgültig ob diese direkt im städtischen Haushalt abgebildet oder an Tochtergesellschaften ausgegliedert werden) für die Jahre 2006 bis inklusive 2010

beträgt 175 M Euro. Nicht enthalten in diesem Rahmen sind die aus Rücklagen zu finanzierenden Kanalprojekte bzw über bisherige Zuschussvereinbarungen üblicherweise abgedeckten Ersatzinvestitionen (zB Instandhaltungen Theaterholding).

2. Aufteilung des Gesamtrahmens

Dieser Gesamtrahmen wird auf folgende 3 Gruppen von Investitionsprojekten aufgeteilt:

- a. Die per Ende 2006 bereits vom Gemeinderat beschlossenen Projekte; diese werden in der Beilage 4a mit ihren exakt genehmigten Beträgen aufgelistet.
- b. Die jährlich typischerweise anfallenden AOG Investitionen je Bereich; diese werden als jährliche Pauschalsummen je StadtsenatsreferentIn in der Beilage 4b aufgelistet.
- c. Die dem Gemeinderat erst zur Genehmigung vorzulegenden strategischen Vorhaben; diese sind in der Beilage 4c mit ihrem abgeschätzten Finanzbedarf aufgelistet.

3. Änderungsmechanismus

Prinzipiell sollten nach der nun durchgeführten sorgfältigen Prioritätenanalyse im angeführten Zeitraum keine sonstigen (in der Beilage 4 nicht enthaltenen) Investitionsprojekte, welche aus dem allgemeinen Einnahmentopf der Stadt Graz zu finanzieren wären, zur Beschlussfassung vorbereitet werden. Die bestehenden Ressourcen sollten vielmehr möglichst wirtschaftlich zur Abarbeitung der bestehenden Pläne laut Anlage verwendet werden.

Im Falle einer aus jetziger Sicht unvorhersehbaren Notwendigkeit einer Beschlussfassung für ein sonstiges (in der Anlage nicht enthaltenes) Investitionsprojekt (oder eine Projekterhöhung eines bestehenden) muss jener Bereich, der ein solches Projekt bzw eine solche Projekterhöhung vorschlagen möchte, gleichzeitig in gleicher Höhe eine Streichung eines anderen (in der Anlage enthaltenen) Projektes bzw Betrages vorschlagen, sodass sich am Gesamtrahmen keine Veränderung ergibt und in der jährlichen Verteilung der Beträge ebenfalls entweder keine Veränderung oder eine Verschiebung im Folgejahr.

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat über ein Projekt darf nur erfolgen, wenn seitens der Finanzdirektion bestätigt wird, dass das betreffende Projekt entweder in der bisher gültigen Anlage enthalten ist oder die Anlage nach Maßgabe der obigen Bedingung (Streichung in gleicher Höhe) unter Einverständnis aller Betroffenen geändert wurde. Die Finanzdirektion hat jederzeit den aktuellen Status der Anlage mitzuführen.

Folgende 4 Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2009:

Beilage 1: OG/AOG je StadtsenatsreferentIn

Beilage 2: Überleitung Eckwertverhandlungen / Sparbuchstände

Beilage 3: Übersicht der endgültigen Eckwerte 2009

Beilage 4: AOG 2006 bis 2010 – Restsumme 2009/2010

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ.Doiz DI Dr Gerhard Rüsck)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: